

**Zweite Änderungssatzung zur
Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Hartenstein
Vom 15.12.2010**

Der Stadtrat der Stadt Hartenstein hat am 14. Dezember 2010 auf Grund von

1. §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und
2. § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Im § 1 (Entschädigung von Funktionsträgern der Feuerwehr) wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung pro Monat:

1. Stadtwohrleiter	50,00 €
2. Ortswehrleiter	25,00 €
3. Gerätewart Ortswehr Thierfeld	20,00 €
4. Gerätewarte Ortswehr Hartenstein insgesamt	60,00 €
5. Jugendfeuerwehrwart Ortswehr Thierfeld	10,00 €
6. Jugendfeuerwehrwarte Ortswehr Hartenstein insgesamt	20,00 €

Die Aufteilung der Entschädigungen auf die Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehr Hartenstein obliegt dem Ortsfeuerwehrausschuss Hartenstein. Die Höhe der Entschädigung soll dabei an der Arbeitsleistung der Funktionsträger orientiert werden.

Nimmt der Stadtwohrleiter gleichzeitig die Aufgaben des Ortswehrleiters wahr, so erhöht sich die Entschädigung auf 60,00 €.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hartenstein, 15.12.2010

Steiner
Bürgermeister